

## ***Inhaltsverzeichnis***

### **1. Bekanntmachungen**

- 1.1. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010 und Feststellung der zugelassenen Bewerber für die Stichwahl am 24.01.2010 ..... Seite 2
- 1.2. Briefwahlvorstände zur Stichwahl des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 24.01.2010 ..... Seite 2
- 1.3. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters  
Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB  
i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, Az:30 GV018/2006 ..... Seite 3
- 1.4. Öffentliche Zustellung – Anja Hansen ..... Seite 3
- 1.5. Öffentliche Zustellung – Sabine Ritzer ..... Seite 4
- 1.6. Öffentliche Zustellung – Nada Buriil ..... Seite 4

### **2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

- 2.1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg ..... Seite 5

### **3. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee**

- 3.1. 3. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 05.12.2001 ..... Seite 8

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1. **Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010 und Feststellung der zugelassenen Bewerber für die Stichwahl am 24.01.2010**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.01.2010 folgendes Ergebnis der Hauptwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010 gemäß § 74 Abs. 2 BbgKWahlV festgestellt:

– Zahl der wahlberechtigten Personen:	88.836
– Zahl der Wähler:	27.173
– Zahl der ungültigen Stimmen:	229
– Zahl der gültigen Stimmen:	26.944

davon wurden für die einzelnen Bewerber abgegeben:

– Ralf Reinhardt (SPD):	7.689
– Willi Göbke (DIE LINKE):	4.968
– Egmont Hamelow (CDU):	11.257
– Dr. Franz Josef Conraths (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):	3.030

Damit hat in der Hauptwahl kein Bewerber das erforderliche Quorum erreicht.

Für die Stichwahl am 24. Januar 2010 sind die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen:

- Ralf Reinhardt (SPD)
- Egmont Hamelow (CDU).

Neuruppin, 14.01.2010

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

### 1.2. **Öffentliche Bekanntmachung Briefwahlvorstände zur Stichwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 24.01.2010**

Gemäß § 66 Abs. 3 BbgKWahlV mache ich öffentlich bekannt, dass die vier Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Stichwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Sonntag, dem 24.01.2010, um 17.00 Uhr im Gebäude der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14-16 in Neuruppin, zusammentreten.

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 1. Bekanntmachungen

### 1.3. **Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV018/2006**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 09. Nov. 2009 für den Verkauf des Flurstückes 330 der Flur 8 der Gemarkung Heiligengrabe durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 08. Dez. 2009 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Heiligengrabe, Blatt 124, als Eigentümer eingetragene Herr Johann Hegermann am 01. Dez. 1893 verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

#### öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 08. Dez. 2009 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Im Auftrag  
Spee*

### 1.4. **Öffentliche Zustellung**

Der Gebührenbescheid vom 22. September 2009 mit der Nummer 10001.110021, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte der dänischen Staatsangehörigen

#### Frau Anja Hansen

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 12.01.2010*

*Müller*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.5.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 07. Dezember 2009 mit der Nummer 12000.111303, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte der bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Frau Sabine Ritzer**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 12.01.2010*

*Müller*

### 1.6.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 11. Dezember 2009 mit der Nummer 10001.113014, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte der dänischen Staatsangehörigen

**Frau Nada Buril**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 12.01.2010*

*Müller*

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 2.1

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 d. G zur Änd. d. G ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 d. G zur Änd. d. G ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch d. 4. Gesetz zur Änderung des KAG vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 16.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für:  
OT Rheinsberg, OT Braunsberg, OT Basdorf, OT Dorf Zechlin, OT Flecken Zechlin, OT Großzerlang, OT Kagar, OT Kleinerlang, OT Linow, OT Luhme, OT Schwanow, OT Wallitz, OT Zechlinerhütte, OT Zechow, OT Zühlen
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sprachform
- § 12 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung. Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung.

#### § 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren von den in § 4 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke durch die Stadt Rheinsberg mobil entsorgt werden.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.

- (3) Gemäß dem in der Anlage hierzu beigefügten Tourenplan muss zwischen der Anmeldung, der Abholung und der geplanten Entsorgung mindestens ein Werktag (von Montag bis Freitag) liegen. (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung mindestens bis Donnerstag 17:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Mittwoch – so muss die Anmeldung mindestens bis Montag 17:00 Uhr erfolgt sein). Sollte die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, wird eine Sonderabholung berechnet.
- (4) Die Entsorgung erfolgt werktags von 7:00 Uhr - 18:00 Uhr und samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Eine Abholung außerhalb dieser Zeiten gilt ebenfalls als Sonderabholung.
- (5) Wird durch das zuständige Entsorgungsunternehmen festgestellt, dass ein erhöhter Anteil von Grobstoffen, Sand oder Trockensubstanzgehalt vorliegt, müssen die Fäkalschlämme direkt zur Kläranlage Schönermark gefahren werden.

#### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Stadt Rheinsberg und nachfolgend aufgeführte Ortsteile:

1. Braunsberg
2. Basdorf
3. Dorf-Zechlin
4. Flecken Zechlin
5. Großzerlang
6. Kagar
7. Kleinerlang
8. Linow
9. Luhme
10. Rheinsberg
11. Schwanow
12. Wallitz
13. Zechlinerhütte
14. Zechow
15. Zühlen

- (1) **Grundgebühr**  
Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben je Entsorgung und Grundstück 12,75 €.
- (2) **Mengengebühr**  
Die Mengengebühr, welche nach der tatsächlich anfallenden Menge an Fäkalien bzw. Klärschlamm berechnet wird, beträgt aus:
  - Abflusslosen Sammelgruben gemäß Tourenplan sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 5,75 €/m<sup>3</sup>
  - Abflusslosen Sammelgruben außerhalb Tourenplan sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 9,00 €/m<sup>3</sup>
  - Kleinkläranlagen aller Bauart für Klärschlamm absaugen, transportieren und direkt auf der Kläranlage Schönermark einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 19,87 €/m<sup>3</sup>

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 21 m - 40 m je Entleerung und Grundstück 8,92 €
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 40 m je Entleerung und Grundstück 17,85 €.

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des entsorgungspflichtigen Grundstücks.  
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Rheinsberg anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Erlass des Gebührenbescheides, welcher auf die erbrachte Entsorgungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr wird nach einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Rheinsberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Rheinsberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

### § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Rheinsberg sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Stadt Rheinsberg zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers sowie Wasserverbrauchsdaten.

### § 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 7, 8 dieser Satzung die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

### § 11 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Satzung vom 01.01.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rheinsberg, den 16.12.2009

Marion Kraeft  
stellv. Bürgermeisterin

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01. Dezember 2000 (GVBl., Teil II, Nr. 24), wird hiermit die am 16.12.2009 per **Beschluss Nr. BV-0216/09** durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg einschließlich der dazugehörigen Kalkulation bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

*Rheinsberg, den 17. Dezember 2009*

*Kraeft  
stellv. Bürgermeisterin*

**3. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee****3.1 3. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung  
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 05.12.2001**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 27.12.2007, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende:

3. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung  
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

Die am 05.12.2001 beschlossene Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.12.2002, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung am 30.11.2007, veröffentlicht am 20. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b ist die Zahl 19,60 durch die Zahl 18,96 zu ersetzen.

**Artikel 2**

Im § 4 Abs. 1 ist die Zahl 1,44 durch die Zahl 1,50 zu ersetzen.

**Artikel 3**

Die Artikel 1 und 2 der 3. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des TAV Lindow - Gransee treten zum 01.01.2010 in Kraft.

*Lindow, den 25.11.2009*

*Kellner*  
Verbandsvorsteher

*Siegel*

*Hollin*  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 05.12.2001 wird hiermit bekanntgemacht.

*Lindow, den 18.12.2009*

*Kellner*  
Verbandsvorsteher

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)